

# Wahlbekanntmachung

Wahlbekanntmachung der Wiederholungswahl der studentischen Vertreter  
vom 01. Februar - 03. Februar 2021

zum Senat und den Fakultätsräten der Universität Paderborn

## Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Wahlausübung

Wahlberechtigt sind alle Studierenden, die zum Zeitpunkt der Wahl an der Universität Paderborn immatrikuliert sind. Zweithörende und Gasthörende sind nicht wahlberechtigt. Wählbar ist, wer wahlberechtigt ist. Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer am Wahltag im Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 Wahlordnung). Jede und jeder Wahlberechtigte kann nur in der Gruppe wählen und gewählt werden, der sie oder er angehört. Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Mitgliedergruppen oder mehr als einer Fakultät angehört, hat eine Erklärung abzugeben, für welche Gruppe oder in welcher Fakultät sie oder er das Wahlrecht ausüben will.

Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmabgabe ist ab Erhalt der Briefwahlunterlagen per Briefwahl sowie persönlich in einem Wahllokal möglich.

## Zusammensetzung, Sitzverteilung, Wahlbezirke

Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. zwölf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
4. sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Gruppe der Studierenden

Wahlbezirk VIII

mit sechs Sitzen.

Dem Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik, Mathematik und Informatik gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- sechs Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- drei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
- drei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

Für die Gruppe der Studierenden wird ein Wahlbezirk gebildet.

Dem Fakultätsrat der Fakultät für Kulturwissenschaften gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- acht Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- drei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
- drei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

Für die Gruppe der Studierenden wird ein Wahlbezirk gebildet.

Dem Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- acht Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- drei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
- drei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

Ein Wahlbezirk wird in der Gruppe der Studierenden gebildet.

Dem Fakultätsrat der Fakultät für Naturwissenschaften gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- acht Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- drei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
- drei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

Für die Gruppe der Studierenden wird ein Wahlbezirk gebildet.

Dem Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- acht Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- drei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
- drei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

Ein Wahlbezirk wird in der Gruppe der Studierenden gebildet.

### Wahlgrundsätze

Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Senat werden aufgrund von Wahlvorschlägen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von der Gruppe der Studierenden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Wird für einen Wahlbezirk nur ein Wahlvorschlag

oder werden nur Wahlvorschläge mit jeweils einer Bewerberin oder einem Bewerber eingereicht, so ist dort nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen.

Für die Wahlen bilden die eingeschriebenen Studierenden eine Mitgliedergruppe.

Bei der personalisierten Verhältniswahl wird nach Listen gewählt, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden. Die Listen enthalten die Namen der Bewerberinnen und Bewerber. Bei der Wahl zum Senat hat jede Wählerin und jeder Wähler aus der Mitgliedergruppe der Studierenden so viele Stimmen, wie ihrer bzw. seiner Gruppe Sitze im Wahlbezirk zustehen. Bei dieser Wahl sind das insgesamt 6 Stimmen.

Die Wählerin oder der Wähler kann Kandidatinnen und Kandidaten aus verschiedenen Listen wählen. Stimmenhäufung, d. h. Abgabe von mehr als einer Stimme für eine Kandidatin oder einen Kandidaten ist unzulässig.

Bei der personalisierten Verhältniswahl werden die Sitze nach dem Hare-Niemeyer Verfahren verteilt (Anzahl der Stimmen einer Liste x Anzahl der Sitze im Senat: Gesamtzahl der Stimmen aller Listen). Innerhalb der Listen bestimmt sich die Reihenfolge der gewählten Mitglieder nach der Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen Stimmen (§ 19 Wahlordnung).

Bei der Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen oder Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmzahl gewählt.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im **Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik, Mathematik und Informatik** werden aufgrund von Wahlvorschlägen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt und in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und in der Gruppe der Studierenden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, im Übrigen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Wird für einen Wahlbezirk nur ein Wahlvorschlag oder werden nur Wahlvorschläge mit jeweils einer Bewerberin oder einem Bewerber eingereicht, so ist dort nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen.

Für die Wahlen bilden die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und die eingeschriebenen Studierenden je eine Mitgliedergruppe.

Bei der personalisierten Verhältniswahl wird nach Listen gewählt, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden. Die Listen enthalten die Namen der Bewerberinnen und Bewerber. Bei der Wahl zum Fakultätsrat hat jede Wählerin und jeder Wähler so viele Stimmen, wie ihrer bzw. seiner Gruppe Sitze im Wahlbezirk zustehen. Im Falle der Studierenden sind dieses drei Stimmen. Die Wählerin oder der Wähler kann Kandidatinnen und Kandidaten aus verschiedenen Listen wählen. Stimmenhäufung, d. h. Abgabe von mehr als einer Stimme für eine Kandidatin oder einen Kandidaten ist unzulässig.

Bei der personalisierten Verhältniswahl werden die Sitze nach dem Hare-Niemeyer Verfahren verteilt (Anzahl der Stimmen einer Liste x Anzahl der Sitze im Fakultätsrat: Gesamtzahl der Stimmen aller Listen). Innerhalb der Listen bestimmt sich die Reihenfolge der gewählten Mitglieder nach der Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen Stimmen (§ 19 Wahlordnung).

Bei der Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen oder Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmzahl gewählt. In der Gruppe der Studierenden wird jedem Institut ein Sitz zugeordnet.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im **Fakultätsrat der Fakultät für Kulturwissenschaften** werden aufgrund von Wahlvorschlägen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt und im Übrigen, mit Ausnahme der Gruppe der Studierenden, nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. In der Gruppe der Studierenden wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Wird für einen Wahlbezirk nur

ein Wahlvorschlag oder werden nur Wahlvorschläge mit jeweils einer Bewerberin oder einem Bewerber eingereicht, so ist dort nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen.

Für die Wahlen bilden die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und die eingeschriebenen Studierenden je eine Mitgliedergruppe.

Bei der personalisierten Verhältniswahl wird nach Listen gewählt, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden. Die Listen enthalten die Namen der Bewerberinnen und Bewerber. Bei der Wahl zum Fakultätsrat hat jede Wählerin und jeder Wähler so viele Stimmen, wie ihrer bzw. seiner Gruppe Sitze im Wahlbezirk zustehen. Im Falle der Studierenden sind dieses drei Stimmen. Die Wählerin oder der Wähler kann Kandidatinnen und Kandidaten aus verschiedenen Listen wählen. Stimmenhäufung, d. h. Abgabe von mehr als einer Stimme für eine Kandidatin oder einen Kandidaten ist unzulässig.

Bei der personalisierten Verhältniswahl werden die Sitze nach dem Hare-Niemeyer Verfahren verteilt (Anzahl der Stimmen einer Liste x Anzahl der Sitze im Fakultätsrat: Gesamtzahl der Stimmen aller Listen). Innerhalb der Listen bestimmt sich die Reihenfolge der gewählten Mitglieder nach der Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen Stimmen (§ 19 Wahlordnung).

Bei der Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen oder Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmzahl gewählt. In der Gruppe der Studierenden wird jedem Department ein Sitz zugeordnet.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau werden aufgrund von Wahlvorschlägen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt und in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, im Übrigen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Wird für einen Wahlbezirk nur ein Wahlvorschlag oder werden nur Wahlvorschläge mit jeweils einer Bewerberin oder einem Bewerber eingereicht, so ist dort nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen.

Für die Wahlen bilden die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und die eingeschriebenen Studierenden je eine Mitgliedergruppe.

Bei der personalisierten Verhältniswahl wird nach Listen gewählt, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden. Die Listen enthalten die Namen der Bewerberinnen und Bewerber. Bei der Wahl zum Fakultätsrat hat jede Wählerin und jeder Wähler so viele Stimmen, wie ihrer bzw. seiner Gruppe Sitze im Wahlbezirk zustehen. Im Falle der Studierenden sind dieses drei Stimmen. Die Wählerin oder der Wähler kann Kandidatinnen und Kandidaten aus verschiedenen Listen wählen. Stimmenhäufung, d. h. Abgabe von mehr als einer Stimme für eine Kandidatin oder einen Kandidaten ist unzulässig.

Bei der personalisierten Verhältniswahl werden die Sitze nach dem Hare-Niemeyer Verfahren verteilt (Anzahl der Stimmen einer Liste x Anzahl der Sitze im Fakultätsrat: Gesamtzahl der Stimmen aller Listen). Innerhalb der Listen bestimmt sich die Reihenfolge der gewählten Mitglieder nach der Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen Stimmen (§ 19 Wahlordnung).

Bei der Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen oder Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmzahl gewählt.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Fakultätsrat der Fakultät für Naturwissenschaften werden aufgrund von Wahlvorschlägen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt und im Übrigen, mit Ausnahme der Gruppe der Studierenden, nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. In der Gruppe der Studierenden wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Wird für einen Wahlbezirk nur ein

Wahlvorschlag oder werden nur Wahlvorschläge mit jeweils einer Bewerberin oder einem Bewerber eingereicht, so ist dort nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen.

Für die Wahlen bilden die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und die eingeschriebenen Studierenden je eine Mitgliedergruppe.

Bei der personalisierten Verhältniswahl wird nach Listen gewählt, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden. Die Listen enthalten die Namen der Bewerberinnen und Bewerber. Bei der Wahl zum Fakultätsrat hat jede Wählerin und jeder Wähler so viele Stimmen, wie ihrer bzw. seiner Gruppe Sitze im Wahlbezirk zustehen. Im Falle der Studierenden sind dieses drei Stimmen. Die Wählerin oder der Wähler kann Kandidatinnen und Kandidaten aus verschiedenen Listen wählen. Stimmenhäufung, d. h. Abgabe von mehr als einer Stimme für eine Kandidatin oder einen Kandidaten ist unzulässig.

Bei der personalisierten Verhältniswahl werden die Sitze nach dem Hare-Niemeyer Verfahren verteilt (Anzahl der Stimmen einer Liste x Anzahl der Sitze im Fakultätsrat: Gesamtzahl der Stimmen aller Listen). Innerhalb der Listen bestimmt sich die Reihenfolge der gewählten Mitglieder nach der Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen Stimmen (§ 19 Wahlordnung).

Bei der Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen oder Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmzahl gewählt. In der Gruppe der Studierenden wird jedem Department ein Sitz zugeordnet.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften werden aufgrund von Wahlvorschlägen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt und in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, im Übrigen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Wird für einen Wahlbezirk nur ein Wahlvorschlag oder werden nur Wahlvorschläge mit jeweils einer Bewerberin oder einem Bewerber eingereicht, so ist dort nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen.

Für die Wahlen bilden die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und die eingeschriebenen Studierenden je eine Mitgliedergruppe.

Bei der personalisierten Verhältniswahl wird nach Listen gewählt, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden. Die Listen enthalten die Namen der Bewerberinnen und Bewerber. Bei der Wahl zum Fakultätsrat hat jede Wählerin und jeder Wähler so viele Stimmen, wie ihrer bzw. seiner Gruppe Sitze im Wahlbezirk zustehen. Im Falle der Studierenden sind dieses drei Stimmen. Die Wählerin oder der Wähler kann Kandidatinnen und Kandidaten aus verschiedenen Listen wählen. Stimmenhäufung, d. h. Abgabe von mehr als einer Stimme für eine Kandidatin oder einen Kandidaten ist unzulässig.

Bei der personalisierten Verhältniswahl werden die Sitze nach dem Hare-Niemeyer Verfahren verteilt (Anzahl der Stimmen einer Liste x Anzahl der Sitze im Fakultätsrat: Gesamtzahl der Stimmen aller Listen). Innerhalb der Listen bestimmt sich die Reihenfolge der gewählten Mitglieder nach der Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen Stimmen (§ 19 Wahlordnung).

Bei der Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen oder Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmzahl gewählt.

### Wählerverzeichnis und Wahlordnung

Das Wählerverzeichnis und die Wahlordnung liegen ab dem

|  |                 |  |
|--|-----------------|--|
|  | 04. Januar 2021 |  |
|--|-----------------|--|

bis zum

|  |                 |  |
|--|-----------------|--|
|  | 29. Januar 2021 |  |
|--|-----------------|--|

an folgendem Ort aus:

|                                         |           |                                    |
|-----------------------------------------|-----------|------------------------------------|
| Büro des Wahlvorstandes<br>ZV (Wahlamt) | B 3 - 239 | Gesamtverzeichnis der Studierenden |
|-----------------------------------------|-----------|------------------------------------|

Siehe hierzu § 8 der Wahlordnung:

- (3) Innerhalb einer Woche nach Auslegung des Wählerverzeichnisses können Wahlberechtigte gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses schriftlich oder zu Protokoll des Wahlvorstandes bei dem Wahlvorstand Einspruch erheben. Die Entscheidung des Wahlvorstandes ist der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer unverzüglich, spätestens jedoch am Tage vor Beginn der Stimmabgabe, schriftlich mitzuteilen.

In diesem Jahr ist es ebenfalls möglich, auf Anfrage per Mail bei dem Wahlvorstand ([Anja.Ebner@zv.uni-paderborn.de](mailto:Anja.Ebner@zv.uni-paderborn.de)) eine Bestätigung der Eintragung ins Wählerverzeichnis zu erfragen, nach Schließung des Wählerverzeichnisses ist auch dies nicht mehr möglich.

### Wahlvorschläge

Da bei der Wiederholungswahl nach denselben Vorschlägen und aufgrund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wird, wie bei der für ungültig erklärten Wahl, sind Ausführungen zu den Wahlvorschlägen nicht notwendig. (§ 26 Abs. 5 Wahlordnung)

Folgende Wahlvorschläge werden hiermit bekannt gemacht:

Senat, Fakultätsrat der Fakultät für Kulturwissenschaften, der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, der Fakultät für Naturwissenschaften, Fakultät für Maschinenbau und der Fakultät für Elektrotechnik, Mathematik und Informatik.

Wahlvorschläge sind hier einsehbar:



[www.uni-paderborn.de/zv/2-4/wahlen](http://www.uni-paderborn.de/zv/2-4/wahlen)

## Briefwahl

Jede oder jeder Wahlberechtigte kann schriftlich wählen, wenn sie oder er die für die Briefwahl erforderlichen Unterlagen spätestens bis

|  |                                |  |
|--|--------------------------------|--|
|  | am 25. Januar 2021 / 15:00 Uhr |  |
|--|--------------------------------|--|

beantragt.

Eine Beantragung von Briefwahlunterlagen richten Sie bitte ausschließlich an folgende Mailadresse:

[Anja.Ebner@zv.uni-paderborn.de](mailto:Anja.Ebner@zv.uni-paderborn.de)

Aufgrund der aktuellen Situation wird mit einem erhöhten Aufkommen an Briefwahanträgen gerechnet. Aus diesem Grund wird darum gebeten, eine Briefwahl so früh wie möglich zu beantragen. Eine Beantragung ist ab dem 14. Januar 2021 möglich.

In der Antragsmail müssen folgende Angaben enthalten sein:

Name, Adresse ggf. zuzüglich einer zustellungsfähigen Anschrift, die Fakultät für die eine Wahlberechtigung besteht.

Erläuterung zum Ablauf der Briefwahl:

Die Briefwahl kann nur mit den amtlichen Wahlumschlägen durchgeführt werden.

Bei einem Antrag auf Briefwahl erhalten Sie vom Wahlamt sowohl den Stimmzettel für die Wahl zum Senat als auch den Stimmzettel für die Wahl zum Fakultätsrat. Eine separate Beantragung der jeweiligen Unterlagen ist nicht nötig. Ein Antrag für beide Wahlen reicht aus.

Folgende Unterlagen werden an die von Ihnen angegebene Adresse verschickt:

- 1) **Anschreiben:** Das Anschreiben enthält eine Beschreibung zum Ablauf der Briefwahl. Der Wahlbrief muss bis zum Ende der Wahlzeit (spätestens am 03. Februar 2021, 16.30 Uhr) beim Wahlvorstand eingehen. Die Stimmabgabe einer Briefwählerin oder eines Briefwählers in einem Wahllokal ist nur unter Abgabe des Wahlscheins möglich. Ohne diese Unterlage kann keine persönliche Stimmabgabe erfolgen. Aufgrund der aktuellen Situation, sollte nach Möglichkeit eine persönliche Stimmabgabe vermieden werden.
- 2) **Wahlschein:** Der Wahlschein umfasst die eidesstattliche Versicherung der Briefwählerin / des Briefwählers unter Angabe des Ortes und des Tages, dass der Wahlschein entweder persönlich ausgefüllt worden ist oder sich die Wählerin/der Wähler bei der Ausfüllung der Stimmzettel der Hilfe einer Vertrauensperson bedient hat. Der Wahlschein ist bei der Rücksendung den Unterlagen unbedingt beizufügen, da die Stimmabgabe ohne diesen Schein ungültig ist.
- 3) **Stimmzettel:** bei der anstehenden Wahl werden zwei unterschiedliche Stimmzettel versendet. Für die Wahl zum Senat ist der Stimmzettel WEISS. Für die Wahl zum Fakultätsrat ist der Stimmzettel GRÜN.
- 4) **Rücksendung:** Den Unterlagen sind ein freigemachter Wahlbriefumschlag, der die Anschrift der oder des Wahlberechtigten trägt und ein weißer Umschlag für die Stimmzettel beigelegt. Die ausgefüllten Stimmzettel sind in den weißen Umschlag zu legen. Dieser ist zu verschließen. Er wird anschließend mit dem Wahlschein in den freigemachten Wahlbriefumschlag gelegt. Dieser wird ebenfalls verschlossen und abgeschickt. Sofern der Brief mit der Post verschickt wird, ist darauf zu achten, ihn frühzeitig einzusenden, sodass er bis 16.30 Uhr am 03. Februar 2021 vom Wahlausschuss bei der Poststelle der Universität Paderborn entgegengenommen werden kann. Sollten Unsicherheiten bestehen, kann der Brief sicherheitshalber bis

16.30 Uhr am 03. Februar 2021 im Wahllokal persönlich abgegeben werden. Briefe, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht bewertet werden und sind somit ungültig.

### Wahltermin, Wahllokale und Öffnungszeiten

An den Tagen der Wahl vom

|  |                                |  |
|--|--------------------------------|--|
|  | 01. Februar - 03. Februar 2021 |  |
|--|--------------------------------|--|

wird es ein Wahllokal geben, in dem die persönliche Stimmabgabe möglich ist. Wahlberechtigte, die ohne fremde Hilfe hierzu nicht in der Lage sind, dürfen sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Die oder der Wahlberechtigte hat ihre oder seine Identität vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne durch Vorlage eines amtlichen Dokuments (Studierende auch durch Studierenden oder Bibliotheksausweis) nachzuweisen.

Die Wahl für die Gruppe der Studierenden erfolgt an folgendem Ort:

| Wahllokal                             | Ort                                       | Wahlberechtigte                             |
|---------------------------------------|-------------------------------------------|---------------------------------------------|
| C) Täglich von<br>9:30 – 16:30<br>Uhr | Warburger Str. 100,<br>Senatssaal B 3 231 | Gruppe der Studierenden,<br>alle Fakultäten |

Für Studierende an der Fürstenallee wird kein Wahllokal am Standort Fürstenallee eingerichtet. Diese Studierenden können an der Warburger Straße 100 ihr Wahlrecht persönlich ausüben, sofern sie nicht per Briefwahl wählen möchten.

Vor und im Wahllokal gelten die vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen der UPB.

### Wahlwerbung

Ab dem 04. Januar 2021 darf auf den von der Wahlleitung vorgesehenen Flächen Wahlwerbung angebracht werden. Das Plakatieren außerhalb dieser Flächen ist nicht erlaubt. An den Wahltagen ist Wahlwerbung in unmittelbarer Umgebung des Wahllokals nicht zulässig.

### Wahlergebnis

Unverzüglich, spätestens am 06. Februar 2021 gibt der Wahlvorstand das gesamte Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerberinnen und gewählten Bewerber bekannt. Einsprüche gegen das Wahlergebnis sind binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlvorstand einzureichen und zu begründen (Näheres siehe § 26 Wahlordnung).

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahl zum Senat an der Universität Paderborn vom 26. Mai 2015.



Anschrift des Wahlvorstandes:

Wahlamt

Anja Ebner

Dez. 2.4, Raum B3.239

Universität Paderborn, Warburger Straße 100, 33098 Paderborn,

Tel.: 60 - 2170, Fax.: 60 - 35 36,

E-Mail: Anja.Ebner@zv.uni-paderborn.de

<http://www.uni-paderborn.de/zv/2-4/wahlen/>

Paderborn, den 4. Januar 2021